



Foto: Andrea Tschacher

## Neuigkeiten aus Kiel – Zu Ihrer Information

Lieber Mitglieder, liebe Leserinnen und Leser,

testen, impfen und Hygienemaßnahmen – mit diesem Dreiklang wollen wir in Schleswig-Holstein mit aller Vorsicht vom Lockdown schrittweise zu mehr Normalität zurückzukehren. Die von Daniel Günther geführte Landesregierung hat als erste einen Perspektivplan für wohl überlegte Lockerungen der seit Jahresbeginn bestehenden Pandemiebekämpfungsmaßnahmen vorgelegt. Diese Planungen sind nun auch in die bundesweiten Beschlüsse der letzten Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin eingeflossen.

In dieser Ausgabe der „Neuigkeiten aus Kiel“ stellen wir Ihnen die gerade erarbeiteten Verordnungen für die Lockerungen vor. Die große Disziplin, mit der die Menschen in Schleswig-Holstein vor allem die Hygiene- und Lockdownregelungen befolgt haben, sind die wesentliche Grundlage dafür, dass wir zu den Bundesländern mit der geringsten Inzidenz gehören und deswegen auch erste wichtige, vorsichtige Schritte zurück zur Normalität gehen können. Wir werden Sie zeitnah über die weiteren Beschlüsse zur Test- und Impfstrategie informieren.

Bleiben Sie gesund!

Mit herzlichen Grüßen und ein schönes Wochenende

Ihre Landtagsabgeordneten

Klaus Schlie

Andrea Tschacher

# Landesregierung beschließt Öffnungen

Ministerpräsident Günther: „Mit der Situation verantwortungsbewusst umgehen“

## Die Öffnungsschritte in Schleswig-Holstein ab 8. März 2021 auf einen Blick

Quelle: Landesregierung

### ➤ Einzelhandel

Der Einzelhandel kann unter Auflagen (Hygienekonzepte usw.) wieder öffnen. Die Kundenzahl ist auf eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche begrenzt. Für Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern gilt eine Begrenzung von einer Person je 20 Quadratmeter der darüberhinausgehenden Fläche. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Verkaufsstellen, deren Sortiment hauptsächlich aus Lebensmitteln besteht. Beispiel: Auf 1.000 Quadratmetern Verkaufsfläche sind gleichzeitig 90 (80+10) Kunden erlaubt.

### ➤ Körpernahe Dienstleistungen

Auch Tattoo-, Kosmetik- und Massagestudios können nun wieder öffnen – mit entsprechenden Hygienekonzepten und Kontaktdatenerhebung. Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie Kundinnen und Kunden müssen qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Wenn bei der Behandlung im Gesicht der Kundin bzw. des Kunden nicht dauerhaft eine entsprechende Maske getragen werden kann, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, u.a. ein negativer Covid-19-Test der Kundin/des Kunden sowie ein Testkonzept der Dienstleisterin bzw. des Dienstleisters für das Personal.

### ➤ Freizeit und Kultur

Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive können unter Auflagen (Hygienekonzept, Begrenzung der Besucherzahl, Kontaktdatenerhebung) wieder öffnen, ebenso Sonnenstudios und botanische Gärten.

### ➤ Sport

Kontaktfreier Sport mit bis zu 10 Personen außerhalb geschlossener Räume ist möglich. Zudem können draußen bis zu 20 Kinder (bis 14 Jahre) unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters und mit Kontaktdatenerhebung Sport treiben. Sport in geschlossenen Räumen ist weiterhin allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person möglich. In großen Räumen bzw. Hallen können auch mehr Personen Sport treiben (mindestens 80 Quadratmeter Fläche pro Person). Auch in Sportanlagen innerhalb geschlossener Räume und beim Kindersport müssen Hygienekonzepte vorliegen und Kontaktdaten erhoben werden.

### ➤ Außerschulische Bildungsangebote

Fahr- und Flugschulen können mit entsprechenden Hygienemaßnahmen und -konzepten den Betrieb aufnehmen, Musikschulen können Einzelunterricht anbieten, Erste-Hilfe-Kurse und Kurse in Hundeschulen (im Außenbereich mit bis zu zehn Personen einschließlich Trainerin oder Trainer) können stattfinden.

### ➤ Pflegeeinrichtungen

Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen, in denen ein hinreichender Impfschutz (mindestens zwei Wochen nach abgeschlossener Impfserie) gegen eine Infektion mit dem Coronavirus besteht, können in Gemeinschaftsräumen der Einrichtung wieder Gruppenangebote nutzen.

➤ **Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

Angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen und sind mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe**

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind als Präsenzveranstaltung mit bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern in einer festen Gruppe zulässig.

Hinweis:

Über weitere Öffnungsschritte werden Bund und Länder bei ihrer nächsten Konferenz am 22. März 2021 beraten. Dazu zählen die Bereiche Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels. Die Landesregierung ist bestrebt, möglichst einheitliche Regeln in Norddeutschland zu verabreden. Ein in jeder Hinsicht synchrones Vorgehen wird aber kaum realisierbar sein. Es bleibt weiterhin wichtig, dass wir uns alle gemeinsam weiterhin an die erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln halten und ebenso verantwortungsbewusst mit der Situation umgehen.

Ministerpräsident Daniel Günther zur aktuellen Lage

.....

**Öffnungsperspektive in fünf Schritten**

Am Mittwoch (03.03.2021) haben sich Bund und die 16 Bundesländer auf fünf Öffnungsschritte in der Zeit der Corona-Pandemie geeinigt. Die jeweiligen Öffnungsschritte werden in den jeweiligen Landesverordnungen dargestellt und begründet. Hier ein Überblick.

1. Öffnungsschritt	2. Öffnungsschritt	3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land)  Kitas  Friseure  (+ regionale Öffnungen)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)  Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test)  Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)  Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten	Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung)  Museen/ Galerien/Zoos/ botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation)  Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder)	Außen-gastronomie  Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos  Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	<b>Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest:</b>  Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung)  Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos  Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende)  Kontaktsport innen	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche)  Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels  Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren

© Bundesregierung

Hinweis: Die Landesregierung plant, voraussichtlich jeweils donnerstags, die Entscheidungen für die jeweils darauffolgende Woche im Rahmen des Stufenplans zu treffen.

Hier finden Sie die aktuellen Verordnungen auf einen Blick

[Angepasste Landesverordnung](#)

[Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Corona-Verordnung](#)

[Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen](#)

[Verschärfende lageabhängige Maßnahmen in den Kreisen und kreisfreien Städten für Schule und KiTa](#)

---

## Corona-Impfungen für Berechtigte der Prioritätsgruppe 2

Aktueller Stand der Dinge

In einer Pressekonferenz hat unser Gesundheitsminister Dr. Heiner Garg am Freitag (05.03.2021) über die Öffnung der Prioritätsgruppe 2 bei der Impfterminvergabe informiert.

- Neben Berechtigten der Prioritätsgruppe 1 werden sich ab Dienstag, 9. März 2021, 17 Uhr, auch Personen aus der Prioritätsgruppe 2 unter 65 Jahren unter [www.impfen-sh.de](http://www.impfen-sh.de) online für eine Impfung mit dem Impfstoff von AstraZeneca anmelden können. Basis ist die Corona-Impfverordnung des Bundes (§3 CoronaImpfV). Die Bundesimpfverordnung basiert auf der Empfehlung der Ständigen Impfkommission. [Mehr dazu](#)



Update:

Die Ständige Impfkommission hat am Freitag (05.03.2021) – trotz eines noch vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens – vorab mitgeteilt, dass sie beschlossen hat, die Impfung mit dem AstraZeneca-Impfstoff für ALLE Altersgruppen, entsprechend der Zulassung zu empfehlen. [Mehr dazu](#)

Schleswig-Holstein wird die aktualisierte Empfehlung der STIKO entsprechend berücksichtigen und arbeitet derzeit an der Umsetzung. Das bedeutet, dass sich nach entsprechender Umsetzung auch Personen der Prioritätengruppe 2, die 65 Jahre bis 79 Jahre alt sind, werden online anmelden können. Minister Dr. Garg wird umgehend informieren, wenn feststeht,

ab welchem Zeitpunkt genau die Anmeldung auch für diese Gruppe möglich sein wird.

[Allgemeines zu den Impfungen:](#) In Abstimmung mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KVSH) soll bis Anfang April 2021 zudem mit den Impfungen in den Strukturen des Regelsystems begonnen werden. Die Abstimmungen dazu finden derzeit statt.

---

## Beschränkungen für Krippen, Kindertagesstätten und Horte in unserem Kreis

Verlängerung der bestehenden Regelungen um eine Woche

Es bleibt in unserem Kreis Herzogtum Lauenburg zunächst bei der bisherigen Regelung – für die Woche vom 8. bis zum 14. März 2021 gilt eingeschränkter Regelbetrieb für zunächst eine weitere Woche.

[Mehr dazu](#)

---



## Schulbetrieb

Unsere Bildungsministerin hat am Montag (01.03.2021) das weitere Vorgehen in den Schulen bekanntgegeben. [Mehr dazu](#)

[Aktuelle Informationen und Regelungen für die Schulen in Schleswig-Holstein](#)  
[Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Corona-Verordnung](#)

---

## Landesaktionsplan für Menschen mit Behinderung

Fortschreibung zum „Fokus-LAP 2022“

Inklusion steht für Solidarität, Partizipation, Teilhabe und Selbstbestimmung. Im Jahr 2017 hat das Land erstmalig einen Landesaktionsplan (LAP) nach der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt und verfasst. Die Konvention gibt vor, dass dieser regelmäßig fortgeschrieben werden soll. Der erste Landesaktionsplan wurde ausgewertet. Ferner wurde ein Institut beauftragt, um eine wissenschaftliche Evaluation nach den Kriterien der UN durchzuführen – beide Auswertungen wurden analysiert. Die daraus resultierenden Hinweise und Anregungen wurden aufgenommen und finden für die Aufstellung des zweiten Aktionsplanes entsprechende Berücksichtigung.

[Mehr zum Landesaktionsplan, auch in Leichter Sprache](#)

Inklusion ist ein Querschnittsthema: Mit einer Online-Veranstaltung startete gestern (05.03.2021) die zweite Beteiligungsphase am Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – die Öffentlichkeitsbeteiligung. In Schleswig-Holstein leben mehr als 500.000 Menschen mit einer Behinderung – das entspricht fast 20 Prozent der Bevölkerung. Seit fast 15 Jahren richtet die Landesregierung ihre Politik deshalb auch an den Bedürfnissen der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner mit Behinderung aus. Im Jahr 2014 wurde Inklusion sogar in der Landesverfassung verankert.

Der Kern der zweiten Beteiligungsphase ist die Beteiligung der Menschen mit Behinderung. Jetzt sind Sie gefragt. Bis zum 31. Mai 2021 ist Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Nur gemeinsam kann der Plan entwickelt werden. Dann kann der Plan seine volle Wirkung für Menschen mit Behinderung entfalten. Je mehr Beteiligungen stattfinden, je mehr Stellungnahmen eingehen, umso besser wird der Plan werden.

[Fokus-Landesaktionsplan 2022 mit Video der Online-Veranstaltung am 5. März 2021](#)

---

## Schleswig-Holstein blüht auf

Programm geht in vierte Runde

In diesem Frühling startet zum vierten Mal das Programm „Schleswig-Holstein blüht auf“. Es soll insbesondere landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen beim Anlegen von Blühflächen unterstützen. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) stellt auch in diesem Jahr wieder 100.000 Euro für die Förderung bereit.

Um diese Blühflächen anzulegen, können Landwirtinnen und Landwirte beim Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) die Blühmischung „Bienenweide“ in Bio-Qualität kostenfrei bestellen. Rund

400 Landwirtinnen und Landwirte haben sich bislang an der Aktion beteiligt und rund 530 Hektar Blühflächen angelegt – herzlichen Dank dafür.

Interessierte können sich per E-Mail an die Adresse [SH-blueht-auf@dvl.org](mailto:SH-blueht-auf@dvl.org) beim DVL anmelden. Anmeldungen werden bis zum 1. April 2021 entgegengenommen. Das Saatgut wird zugesandt und kann nicht abgeholt werden. An der Initiative können ausschließlich unsere Landwirtinnen und Landwirte teilnehmen.

[Informationen zur Teilnahme an der Landesinitiative](#)

[Weitere Informationen](#)

---